

# **SATZUNG**

## **„Förderverein der Kindertageseinrichtung Arche Noah - Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wurzen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen " Förderverein der Kindertageseinrichtung Arche Noah - Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Wurzen e.V".

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Wurzen (Anschrift: „Förderverein der Kindertageseinrichtung Arche Noah - Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Wurzen e.V.“, Liststraße 11, 04808 Wurzen). Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wurzen.

Der Förderverein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Ausstattungen der Kindertageseinrichtung, sowie für die Förderung von kirchlichen, kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Fachkräfte, einschließlich der Leitung der Kindertageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wurzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zu folgenden Zwecken:

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Unterstützung von Projekten der Kindertageseinrichtung
- Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- von Ausstattungen und Anlagen

Diese erfolgt insbesondere bei Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstigen Unternehmungen, sowie mit Elterninitiativen und Arbeitsgemeinschaften die mittel- oder unmittelbar die zu fördernden Einrichtungen betreffen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3.

Wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht getätigt wird, ist das Mitglied von der Vereinsliste zu streichen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung kann das Mitglied dazu anhören.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

1.

Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

2.

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, über welche die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden hat.

3.

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Spenden entgegen zu nehmen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt und besteht aus:

a) dem/r Vorsitzenden

b) den Stellv. Vorsitzenden

d) dem/r Kassenwart/in

e) den Beigeordneten

Zwei der zu wählenden Vorstandsmitglieder werden vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wurzen vorgeschlagen und entsandt.

Er kann bis zu drei Beisitzer/innen berufen.

2.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der Vorsitzende, die Stellvertretern/ Innen und die / der Kassenwart / In. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstand**

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die /den Vorsitzende / n oder einen Stellvertreter / in

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstand**

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstand**

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

4.

Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

3.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer / m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt die / der Versammlungsleiter / in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorstandsvorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks reicht ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann die- / derjenige, die / der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter / in zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von / vom jeweiligen Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche zur Auflösung befugte Mitgliederversammlung bedarf zu einem gültigen Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“, Liststraße 11 in 04808 Wurzen zu. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wurzen, den 11.07.2022

GWT

N.M.  
Dübel

~~\_\_\_\_\_~~

G. Harzbecher  
T. Sauer  
Vollst.  
And. Müller